



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1029**

Transparency International – Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24172 Kiel

Dieter Hüsgen
AG Transparenz in der Verwaltung,
Informationsfreiheitsgesetz
privat
Ersteiner Str. 3
D-14169 Berlin
Tel.: (+49) (30) 811 73 63
Mobil: (+49) (177) 811 73 63
Fax: (+49) (30) 81 29 73 65
e-mail: dieter.huesgen@t-online.de
www.transparency.de

Berlin, den 28. Juli 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/82 -

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/722 -

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit zur Abgabe einer

Stellungnahme

zu den beiden Gesetzentwürfen geben.

Vorbemerkungen:

Transparency International Deutschland beteiligt sich schon seit langem an der Diskussion und an zahlreichen Bestrebungen in Deutschland, bei allen Behörden das Recht auf Aktenauskunft und Akteneinsicht einzuführen, ohne dass hierzu eine Berechtigung nachgewiesen werden muss. Transparency wirbt für die Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen im Bund und in den Ländern, v.a. auch, da es darin einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung und zur Korruptionsprävention sieht.

Das gegenwärtig noch geltende Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH) vom 9. Februar 2000 enthält ein sehr weitgehendes Informationsrecht, das zu Recht Vorbildcharakter für weitere Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland hatte und hat.

Die Landesregierung entspricht mit ihrem Gesetzentwurf - Drucksache 16/722 - einerseits der EU-Vorgabe, den Zugang zu Umweltinformationen auch auf Landesebene zu gewähren, beabsichtigt aber andererseits, die Informationszugangsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu allgemeinen Verwaltungsinformationen gegenüber den bisherigen Regelungen deutlich zu verschlechtern. Wir bedauern, dass die Landesregierung in einem Gesetz nunmehr zweierlei Recht schaffen will, je nach dem ob es sich um Umweltinformationen oder allgemeine Verwaltungsinformationen handelt. Uns ist unverständlich und auch im Vergleich zu anderen Informationsfreiheitsgesetzen nicht nachvollziehbar, weshalb die Landesregierung die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei Umweltinformationen nicht - wie bisher schon - im Wesentlichen auch für die allgemeinen Verwaltungsinformationen gelten lassen will.

Der vom SSW vorgelegte Gesetzentwurf – Drucksache 16/82 -, der eine Reihe von begrüßenswerten Klarstellungen vornimmt und die bisherigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei allgemeinen Verwaltungsinformationen unangetastet lässt, sie z.T. sogar stärkt, findet unsere Zustimmung.

An dem **Gesetzentwurf der Landesregierung** beanstanden wir vor allem:

1) Ausschluss des Informationszugangsrechtes bei privatrechtlichem Handeln der Verwaltung:

Der Regierungsentwurf schließt in Abänderung der derzeitigen Rechtslage in Schleswig-Holstein das Informationszugangsrecht zu allgemeinen Verwaltungsinformationen bei privatrechtlichem Handeln der Verwaltung aus.

Diese Beschneidung des Informationszugangsrechtes ist besonders unverständlich, da gerade bei privatwirtschaftlichem Handeln der Verwaltung oft viel Geld fließt und am ehesten Vorteilsnahme und andere Formen der Bereicherung zu Lasten des Gemeinwesens auftreten. Nach dem Lagebild 2004 des Bundeskriminalamtes ist die öffentliche Verwaltung mit großem Abstand und zwar zu mehr als 75 % der erfassten Fälle Hauptzielbereich von Korruption. Hiervon war zu mehr als zwei Drittel der Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge – Bauaufträge, Beschaffungen und sonstige Auftragsarten – , also Bereiche, in denen die Verwaltung privatwirtschaftlich handelt, betroffen

Das privatrechtliche Handeln der Verwaltung sollte daher grundsätzlich vom Informationszugangsrecht umfasst sein, so wie es bereits bisher in Schleswig-Holstein und in anderen in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzen im Bund und in den Ländern geregelt ist.

Der notwendige Schutz eines betroffenen Dritten ist durch § 7 (Schutz öffentlicher Belange) und § 8 (Schutz privater Belange) des Regierungsentwurfes, insbesondere in § 8 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) hinreichend gewährleistet.

2.) Ausschluss des Informationszugangsrechtes bei Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf juristische oder natürliche Personen des Privatrechts:

Auch in Eigenbetrieben und bei anderen juristischen Personen des Privatrechts, die Verwaltungsaufgaben des Staates übernommen haben, ist korruptives Verhalten

immer wieder anzutreffen. Um Korruption aufzudecken und vorzubeugen, sollte klar geregelt sein, dass die hoheitliche und die privatrechtliche Tätigkeit der Verwaltung auch dann dem Informationszugangsrecht unterliegt, wenn sich die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts bedient.

Zu 1. und 2.) In keinem anderen Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland sind derartige Regelungen, wie jetzt in Schleswig-Holstein geplant, enthalten.

Transparency Deutschland hält es aus den angeführten Gründen für dringend erforderlich, die für Umweltinformationen geltende Regelungen in § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfes (Informationszugangsrecht auch bei privatrechtlicher Tätigkeit und bei Aufgabenübertragung auf Private) für alle, also auch für allgemeine Verwaltungsinformationen gelten zu lassen.

3.) Einschränkung des Informationszugangsrechtes „zur Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes“

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfes kann die informationspflichtige Stelle die Art des Informationszuganges insbesondere zur Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes beschneiden, wenn sie wichtige Gründe hat, die Informationen auf andere Art als von der Antrag stellenden Person beantragt zugänglich zu machen,

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfes ist die „Einsichtnahme vor Ort“ kostenfrei. Daher dürfte ein nicht unbeträchtlicher Teil der Antrag stellenden Personen vom Recht auf direkte Akteneinsicht auch Gebrauch machen.

Die jetzt vorgesehene Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfes könnte die informationspflichtige Stelle dazu verleiten, sie missbräuchlich anzuwenden und z. B. nur bereit zu sein, eine schriftliche Auskunft zu geben, um nicht die zur Akteneinsicht bereitzustellenden Vorgänge auf mögliche Ausschlussgründe nach §§ 7 und 8 des Regierungsentwurfes durchsehen zu müssen. Bei schriftlichen Auskünften wäre die Antrag stellende Person u.U. kostenpflichtig, was sie von der Weiterverfolgung Ihres Informationsantrages abhalten könnte.

Eine solche Verhaltensweise informationspflichtiger Stellen wäre mit dem in der Begründung zu § 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfes enthaltenen und zu begrüßenden Grundgedanken nicht vereinbar, dass die geforderten Kosten so bemessen sein sollen, dass die Antrag stellenden Personen nicht von der Ausübung des Zugangsrechtes zu Informationen der Verwaltung abgehalten werden.

Nach Auffassung von Transparency Deutschland sollte § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfes ersatzlos gestrichen werden. Eine derartige Regelung ist im Übrigen in keinem anderen Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland enthalten.

4.) Fehlende Begründung gegenüber dem Antragsteller bei Verlängerung der Frist bis zur Gewährung des Informationszugangsrechtes

Nach § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfes kann die informationspflichtige Stelle die Einräumung des Informationszugangsrechtes von im Regelfall bis zu einem Monat nach Eingang des Antrages bei umfangreichen und komplexen Vorgängen auf höchstens zwei Monate verlängern.

Den informationspflichtigen Stellen sollte im Gesetz auferlegt werden, den Antrag stellenden Personen bei Vorliegen eines solchen Falles bereits vor Ablauf des ersten Monats nach Antragstellung die Begründung für die Zeitverzögerung mitzuteilen, damit die Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung in den Akten auch nachvollziehbar sind.

5.) Kein Informationszugang bei offensichtlich missbräuchlicher Antragstellung und bei internen Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen

§ 7 des Regierungsentwurfes enthält unter der Überschrift „Schutz öffentlicher Belange“ eine Reihe von Gründen für die Ablehnung von Anträgen auf Informationszugang.

Zwar ist bei jedem der aufgeführten Gründe eine Abwägung mit dem ggf. höherrangigen öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe vorzunehmen, zwei Ausschlussgründe sollten jedoch nach Auffassung von Transparency Deutschland von vornherein nicht aufgenommen werden.

Allen Antrag stellenden Personen steht nach Abschnitt A Ziff. I der Begründung des Regierungsentwurfes grundsätzlich der freie Informationszugang zu, außer er ist durch speziellere Regelungen ausgeschlossen. Die Versagung des Informationszugangsrechtes bei offensichtlich missbräuchlicher Stellung eines Antrages nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Regierungsentwurfes eröffnet der informationspflichtigen Stelle jedoch ihrerseits die Möglichkeit, diese Vorschrift missbräuchlich anzuwenden, da sie viel zu weit auslegbar gefasst ist.

Gleichfalls sollte der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Regierungsentwurfes – kein Informationszugangsrecht bei internen Mitteilungen - entfallen, da er ebenfalls zu missbräuchlicher Anwendung führen kann. Das Recht auf Akteneinsicht der Bürgerinnen und Bürger ist in allen Informationsfreiheitsgesetzen umfassend geregelt, außer es liegt ein inhaltlich wichtiger Ausschlussgrund vor. Ist dieser nicht gegeben, hat sich das Recht auf Akteneinsicht folgerichtig auf den gesamten Inhalt eines Vorganges zu beziehen, auch auf alle „internen Mitteilungen“.

6.) Fehlen von Veröffentlichungspflichten der informationspflichtigen Stellen

Im Unterschied zu anderen Informationsfreiheitsgesetzen fehlen in dem Regierungsentwurf Regelungen über Veröffentlichungspflichten der Landes- und Kommunalbehörden.

Um allen informationswilligen Bürgerinnen und Bürgern die Akteneinsicht auf möglichst einfache Weise zu ermöglichen, auch durch Nutzung von elektronischen Informationsmöglichkeiten, bedarf es v.a. der Kenntnis, welche Informationen bei welcher Behörde verfügbar sind und für welche gesetzlichen Vorschriften die jeweiligen Verwaltungen zuständig sind.

Eine für alle Behörden in Schleswig-Holstein verbindliche Regelung, derartige Informationen umfassend publik zu machen, sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

7.) Fehlen der Verpflichtung zur Führung einer Statistik, daher keine gesicherten Daten für eine spätere Evaluierung des Gesetzes

Nur dann, wenn die auskunftspflichtigen Stellen – wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen – Anzahl, Art und Ergebnis der nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellten Anträge erfassen und zur Berichterstattung verpflichtet sind, kann der Erfolg des Gesetzes auf gesicherte Daten gestützt und von allen, insbesondere auch von den Abgeordneten des Landtages, nachvollzogen werden.

Wir halten die gesetzliche Vorgabe an alle auskunftspflichtigen Stellen, eine derartige Statistik zu führen, und die Festlegung eines Evaluierungszeitpunktes des Gesetzes für erforderlich.

Sofern der Innen- und Rechtsausschuss noch eine öffentlichen Anhörung durchführt, bitten wir, Transparency International Deutschland als Sachverständigen einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Hüsgen

für Transparency International Deutschland
- AG Transparenz in der Verwaltung, Informationsfreiheitsgesetz -